

Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Passau folgende

Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

§ 1

Beitragserhebung

- (1) Die Stadt Passau erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung oder Erneuerung von
1. Ortsstraßen (einschließlich der Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),
 2. Überbreiten von Ortsdurchfahrten an Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern sie der Erschließung dienen oder zu dienen bestimmt sind (Überbreiten),
 3. Gehwegen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen,
 4. beschränkt öffentlichen Wegen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen,
 5. Parkplätzen, die nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind,
 6. Parkbuchten an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen.
- (2) Der Beitrag wird auch für die erstmalige Herstellung der in Absatz 1 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 6 genannten Anlagen erhoben.
- (3) Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen, soweit für die Baumaßnahmen Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 9) entsteht die Beitragsschuld mit dem Ausspruch der Kostenspaltung, frühestens jedoch mit der Beendigung der Teilmaßnahme.
- (2) Eine Baumaßnahme oder Teilmaßnahme ist beendet, wenn sie (mit dem notwendigen Grunderwerb) tatsächlich und rechtlich beendet sowie der Gesamtaufwand feststellbar ist.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Art des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der benötigten Grundflächen,
 2. die Freilegung der Flächen,
 3. den Straßen- und Wegekörper (insb. Fahrbahnen, Mischflächen, Mehrzweckstreifen, Wendeplätze) mit allen technisch erforderlichen Einrichtungen (insb. technisch notwendiger Unterbau, Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise) inkl. notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus sowie für den Anschluss an andere Straßen und Wege,
 4. die Parkstreifen,
 5. die Randsteine und Rinnen,
 6. die Beleuchtungseinrichtungen,
 7. die Oberflächenentwässerungseinrichtungen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
 8. das Straßenbegleitgrün, insbesondere in Form von Pflanzflächen mit Gras oder Bodendeckerbewuchs oder in Form von Straßenbäumen, Sträuchern und Hecken, inkl. Baumgraben und Baumscheiben,
 9. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern, die zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
 10. die selbständigen Parkplätze, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
 11. die selbständigen und unselbständigen Gehwege,
 12. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 13. Omnibushaltebuchten und Omnibuswendeplatten,
 14. Anpassung an Ver- und Entsorgungsanlagen.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
- (4) Bei der Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen oder beschränkt öffentlichen Wegen durch Umbau zu Fußgängergeschäftsstraßen oder verkehrsberuhigten Bereichen ist der aus den besonderen Gestaltungs- und Funktionsanforderungen sich ergebende Aufwand, insbesondere die Kosten für verkehrsberuhigende Einbauten in die Verkehrsfläche, die Ausstattung mit typischen Einrichtungsgegenständen, die unterschiedliche Gestaltung der Oberfläche in Material, Struktur und Farbe sowie die Begrünung und Bepflanzung in vollem Umfang beitragsfähig.

§ 6

Vorteilsregelung

- (1) Die Beitragsschuldner tragen den beitragsfähigen Aufwand (§ 5) nach Maßgabe der folgenden Absätze. Den übrigen Teil des Aufwandes trägt die Stadt.
- (2) Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteil der Beitragsschuldner werden wie folgt festgesetzt:

Straßen (Nr. 1 bis 7)	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Gebiete dienen	Anteil der Beitragsschuldner
1	2	3	4
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn, einschließlich Randstreifen oder Rinne,	aa) bei einer Geschossflächenzahl (GFZ) bis 1,6 - oder einer Bau-massenzahl (BMZ) bis 5,6 9,0 m ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11,0 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 6,0 m ab) bei einer GFZ über 0,8 7,0 m	60 v. H.
b) Parkstreifen	je 3,0 m	je 2,0 m	70 v. H.
c) Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	70 v. H.
d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	----	----	60 v. H.
e) selbständige Parkplätze	1000,0 m ²	800,0 m ²	50 v. H.
f) Straßenbegleitgrün	je 2,0 m	je 2,0 m	50 v. H.
g) Überbreiten	----	----	----
h) Mehrzweckstreifen	je 2,5 m	je 2,5 m	65 v. H.

2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne,	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 9,0 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 7,0 m	40 v. H.

	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11,0 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 8,0 m	40 v. H.
b) Parkstreifen	je 3,0 m	je 2,0 m	60 v. H.
c) Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	60 v. H.
d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	----	----	40 v. H.
e) selbständige Parkplätze	1000,0 m ²	800,0 m ²	40 v. H.
f) Straßenbegleitgrün	je 2,0 m	je 2,0 m	50 v. H.
g) Überbreiten	je 5,0 m	je 3,5 m	35 v. H.
h) Mehrzweckstreifen	je 2,5 m	je 2,5 m	50 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 9,0 m ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11,0 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 8,0 m ab) bei einer GFZ über 0,8 9,0 m	20 v. H. 20 v. H.
b) Parkstreifen	je 3,0 m	je 3,0 m	50 v. H.
c) Gehweg	je 3,25 m	je 3,25 m	50 v. H.
d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	----	----	30 v. H.
e) selbständige Parkplätze	1000,0 m ²	800,0 m ²	30 v. H.
f) Straßenbegleitgrün	je 2,0 m	je 2,0 m	50 v. H.
g) Überbreiten	je 5,0 m	je 3,5 m	40 v. H.
h) Mehrzweckstreifen	je 2,5 m	je 2,5 m	35 v. H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 8,0 m ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 10,0 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 7,5 m ab) bei einer GFZ über 0,8 9,0 m	50 v. H. 50 v. H.
b) Parkstreifen	je 3,0 m	je 3,0 m	50 v. H.
c) Gehweg	je 5,0 m	je 5,0 m	70 v. H.
d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	----	----	50 v. H.
e) selbständige Parkplätze	1000,0 m ²	800,0 m ²	40 v. H.
f) Straßenbegleitgrün	je 2,0 m	je 2,0 m	50 v. H.
g) Überbreiten	----	----	----
h) Mehrzweckstreifen	je 2,5 m	je 2,5 m	60 v. H.
5. Fußgängergeschäftsstraßen			
einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	10,0 m	9,0 m	50 v. H.
6. Verkehrsberuhigte Bereiche			
	15,0 m	12,0 m	65 v. H.
7. Selbständige Gehwege			
einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,0 m	3,0 m	60 v. H.

Handelt es sich bei der Anlage um ein platzartiges Gebilde, so wird die anrechenbare Fläche des Platzes dadurch ermittelt, dass das Höchstmaß der anrechenbaren Breite bei allen Seiten angesetzt wird.

- (3) Der Aufwand für die Randsteine wird den Beitragsschuldnern in allen Fällen der Nr. 1 mit Nr. 7 mit 50 v. H. angelastet. Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die für die Fahrbahn festgesetzte Höchstbreite um die Höchstbreite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Wird nur auf einer Straßenseite ein Parkstreifen angelegt, so verdoppelt sich die für ihn vorgesehene Höchstbreite. Werden die Parkstreifen als Senkrecht- oder Diagonalkarker ausgeführt, so erhöht sich die maximal anrechenbare Breite in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 1 – 4 auf jeweils 5 m, unabhängig von der Art der bevorteilten Gebiete.
- (4) Bei kombinierten Geh- und Radwegen werden, falls der beitragsfähige Aufwand für den Anteil des Gehweges nicht konkret feststellbar ist, die Gesamtkosten geteilt und nur die Hälfte als Gehweganteil dem beitragsfähigen Aufwand zugerechnet.
- (5) Aufweitungen der Fahrbahn im Einmündungsbereich von Kreuzungen und Einmündungen anderer Straßen sowie die Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen sind in vollem Umfang zu berücksichtigen, auch wenn sie die in Absatz 2 genannten Höchstbreiten überschreiten.
- (6) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als
1. **Anliegerstraßen:** Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen;
 2. **Haupterschließungsstraßen:** Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr. 3 sind;
 3. **Hauptverkehrsstraßen:** Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;
 4. **Hauptgeschäftsstraßen:** Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften und Betrieben der Gastronomie im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt;
 5. **Fußgängergeschäftsstraßen:** Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist;
 6. **Verkehrsberuhigte Bereiche:** Als Mischfläche gestaltete Straßen im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern, Radfahrern und Kraftfahrzeugen benutzt werden dürfen;
 7. **Selbständige Gehwege:** Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Straße sind.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (7) Für Baumaßnahmen, für die die in § 6 Absatz 2 bis 7 festgesetzten Höchstmaße oder Anteile der Beitragsschuldner offensichtlich den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit nicht gerecht werden, bestimmt die Stadt durch Satzung etwas anderes.

§ 7

Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke (vgl. § 13) bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 6) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke (vgl. § 13) das Abrechnungsgebiet.

§ 8

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 5 ermittelte und nach § 6 gekürzte Ausbauaufwand auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 7) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 7) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 5 ermittelte und nach § 6 gekürzte Ausbauaufwand auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 7) verteilt, in dem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,25
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
 2. wenn ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstückes. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist grundsätzlich die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der tatsächlichen Nutzung bestimmt wird. Überschreitet die zulässige Nutzung bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB eine Nutzung wie in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten zulässig ist, die Abstände nach Nr. 2 Sätze 1 und 2, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der zulässigen Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 1 herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 3 % der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 2 entsprechend.
- (6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt bei unterschiedlicher Bebaubarkeit eines Grundstückes die höchstzulässige Nutzbarkeit.
- (7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Bezieht sich die größere zugelassene oder vorhandene Geschosshöhe nur auf einen Teil des Grundstücks, so ist diese Geschosshöhe maßgebend für die Bestimmung des Nutzungsfaktors des gesamten Grundstücks.
- (8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- Beziehen sich in den Fällen der Nrn. 1. und 2. die maßgebenden Vollgeschosse nur auf einen Teil des Grundstücks, so ist in den Fällen der Nr. 1. die höchste vorhandene und in den Fällen der Nr. 2. die höchste zulässige Zahl (Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse) der Vollgeschosse für die Bestimmung des Nutzungsfaktors des gesamten Grundstücks maßgebend.
- (10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (11) Befinden sich in einem Abrechnungsgebiet (§ 7) außer überwiegend gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke im Sinne des § 2, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden oder nutzbar sind, die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen.

(12) Für Grundstücke, die sich im Abrechnungsgebiet von mehr als einer Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 (ohne Sammelstraßen i.S.d. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) befinden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

Dies gilt nicht,

1. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden,
2. soweit die Ermäßigung dazu führen würde, daß sich der Beitrag eines anderen Grundstückes im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht.

(13) Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar i.S. dieser Satzung gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürften (z. B. Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäude).

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Gehwege,
5. die Parkstreifen,
6. die selbständigen Parkplätze,
7. das Straßenbegleitgrün,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen,
10. die Mehrzweckstreifen und
11. die Mischflächen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 11

Ablösung des Ausbaubeitrages

(1) Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrages.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12

Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und - auf Verlangen- geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 13

Begriffsbestimmungen

(1) Soweit in dieser Satzung von „erschlossenen“ Grundstücken gesprochen wird, sind diese identisch mit den in § 2 genannten beitragspflichtigen Grundstücken.

(2) Soweit in dieser Satzung der Begriff „Erschließung“ benutzt wird, ist damit die mögliche Inanspruchnahme von Einrichtungen, wie dies in § 2 der Satzung beschrieben ist, gemeint.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 26.5.1993 in Kraft. Auf Baumaßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung beendet worden sind, findet sie keine Anwendung.

(2) Die Satzungen vom 17.9.1975, vom 10.05.1993 in der Fassung der Änderungssatzung vom 09.07.1996, die Satzung vom 4.2.1997 sowie die Satzung vom 15.10.2002 treten rückwirkend zum Zeitpunkt ihres jeweiligen Inkrafttretens außer Kraft.

Passau, 15. Juli 2003
STADT PASSAU

Albert Zankl
Oberbürgermeister

(In der hier vorliegenden Arbeitsfassung der SAB vom 15.07.2003 sind die Änderungen vom 19.10.2005 enthalten.)